

RS OGH 1986/10/9 13Os129/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.1986

Norm

StPO §68 Abs1 Z2

StPO §281 Abs1 Z1

Rechtssatz

Der Ausschließungsgrund des § 68 Abs 1 Z 2 StPO setzt für die Mitwirkung als Ankläger keineswegs eine Untersuchungshandlung oder Verfolgungshandlung oder eine Antragstellung voraus. Jede noch so unbedeutende, dem Gericht gegenüber - wenn auch in Vertretung des zuständigen Staatsanwalts somit in dessen Funktion als Ankläger - vorgenommene Prozeßhandlung (hier: Aktenübersendung nach Einsicht) begründet Ausgeschlossenheit von der Wirksamkeit als Richter, zumal es auf die materielle Bedeutung und auf die größere oder geringere Wichtigkeit der Verfahrenshandlung nicht ankommt (KH 2177) und den Staatsanwalt ganz allgemein Obliegenheiten und Verpflichtungen treffen (§ 34 Abs 3 StPO; verstärkt in Haftfällen: § 193 Abs 1 StPO), die anlässlich jeder Aktenbearbeitung aktuell werden (können) und dann zu einer Verfahrenshandlung, aber auch zu deren (gezielter) Unterlassung führen können.

Entscheidungstexte

- 13 Os 129/86
Entscheidungstext OGH 09.10.1986 13 Os 129/86
Veröff: SSt 57/74 = EvBl 1987/89 S 318

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0097280

Dokumentnummer

JJR_19861009_OGH0002_0130OS00129_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at